



Bitte beachten Sie:

Die rechtsverbindliche Fassung

dieser Ordnung finden Sie

ausschließlich in unseren

Amtlichen Mitteilungen (bis Juli

2022: Verkündungsblatt).

Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskollegs NRW

vom 04.04.2023

Das Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) trägt wie alle Forschungsinstitutionen Verantwortung dafür, Rahmenbedingungen für ihre Forschenden zu gestalten, in denen diese verantwortungsvoll forschen können. Dazu gehört die Etablierung von Grundsätzen im Hinblick auf ethisch relevante Aspekte von Forschungsvorhaben sowie die Einrichtung einer Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft. Sie trägt damit der Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) vom 29.01.2021 sowie § 10 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW vom 19.04.2022 Rechnung. Die Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskollegs NRW bietet den Forschenden Orientierung zu ethisch relevanten Aspekten von Forschungsvorhaben und formuliert entsprechende Empfehlungen.

Inhalt

- § 1 Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft
- § 2 Verantwortung in der Wissenschaft
- § 3 Aufgaben der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft
- § 4 Zusammensetzung und Amtszeit der Mitglieder
- § 5 Rechtsstellung der Kommission für Verantwortung in der Wissenschaft
- § 6 Verfahrenseröffnung
- § 7 Verfahren
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft

(1) Der Kollegsenat beschließt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 15 Absatz 1 der Grundordnung die Einrichtung einer Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft (nachfolgend Kommission genannt).

(2) Die Beratung und die Stellungnahmen zu ethisch relevanten Aspekten in Forschungsvorhaben erfolgen grundsätzlich durch die entsprechende Kommission der jeweiligen Trägerhochschule. Die Kommission des Promotionskollegs NRW kann in begründeten Fällen und nach Zustimmung der Hochschule, an der das Forschungsvorhaben angesiedelt ist, angerufen werden, sofern der Aufgabenbereich des Promotionskollegs NRW und somit die wissenschaftliche Nachwuchsförderung betroffen ist.

(3) Die Kommission arbeitet nach einem Verfahrensweg (Anlage), der den Prozess zum Tätigwerden der Kommission definiert sowie einer Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW.

§ 2 Verantwortung in der Wissenschaft

(1) Die Trägerhochschulen und das Promotionskolleg NRW sichern Rahmenbedingungen, die einen verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Wissenschaft und Forschung gewährleisten.

(2) Unabhängig von der Beratung und der Stellungnahme durch die Kommission bleibt die Verantwortung der forschenden Person für das eigene Handeln bestehen.

§ 3 Aufgaben der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft

(1) Die Kommission unterstützt und berät die Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW im Hinblick auf von ihnen verantwortete Forschungsvorhaben durch Stellungnahmen zu ethisch relevanten Aspekten vor und während der Durchführung von Forschungsvorhaben. Sie informiert die Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW über die Aufgaben der Kommission und sensibilisiert für den transparenten Umgang mit ethisch relevanten Aspekten der Forschung.

(2) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen und legt dabei den aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung zugrunde.¹

(3) Die Ergebnisse der Begutachtung und die Stellungnahmen der Kommission stellen Empfehlungen dar und entbinden die Forschenden nicht von ihrer Verantwortung in der Wissenschaft.

(4) Ethisch relevante Aspekte in der Forschung mit und am Menschen beziehen sich auf Standards, die sich an der Würde aller, der Selbstbestimmung sowie dem Wohlergehen jeder bzw. jedes Einzelnen orientieren. Die Kommission befasst sich sowohl mit Standards und Prinzipien innerhalb des Forschungsgebiets als auch mit Auswirkungen der Forschung auf Individuum und Gesellschaft.

(5) Die Kommission nimmt nicht die Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission des Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen wahr und begutachtet keine Forschungsvorhaben, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen.

§ 4 Zusammensetzung und Amtszeit der Mitglieder

(1) Der Kommission gehören fünf professorale Mitglieder aus unterschiedlichen Abteilungen, die verschiedene Fachdisziplinen vertreten, ein promovierendes Mitglied, ein Mitglied des Kollegpersonals sowie ein Mitglied des Vorstandes an. Der Kommission sollte eine Person mit juristischer Qualifikation angehören.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand des Promotionskollegs NRW im Einvernehmen mit dem Kollegsenat ernannt. Es wird zudem eine Stellvertretung pro Mitglied bestellt. Diese Stellvertretung ist gleichzeitig Ersatzmitglied für den Fall, dass das von ihr oder ihm zu vertretende Kommissionsmitglied selbst zu den Antragstellenden gehört. Die professoralen Mitglieder der

¹ Zu berücksichtigen sind z. B.: Für den Bereich der Bio-Sicherheit: Deutsche Forschungsgemeinschaft – Verhaltenskodex: Arbeit mit hoch pathogenen Mikroorganismen und Toxinen, 2013; National Science Advisory Board for Bio Security, Proposed Framework for the Oversight of Dual Use Life Sciences Research: Strategy for Minimizing the Potential Misuse of Research Information, 2007 und Strategic Plan for Outreach and Education on Dual Use Research Issues, 2008; Royal Netherlands Academy of Arts and Sciences, Biosecurity Committee, Improving Bio Security – Assessment of Dual-Use Research, Advisory Report, 2013. Vgl. dazu auch die am 7. Mai 2014 erschienenen Empfehlungen des Deutschen Ethikrats zum Thema „Biosicherheit – Freiheit und Verantwortung in der Wissenschaft“.

Für den Bereich sozial-, gesellschafts-, pflegewissenschaftlicher oder medizinischen Forschung mit und am Menschen: Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki/Tokio (1964/75) mit verschiedenen späteren Revisionen. Darüber hinaus wird auf die Empfehlungen der DFG und Leopoldina verwiesen: Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina und Deutsche Forschungsgemeinschaft (2022): Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung. 2. Aktualisierte Fassung. Halle (Saale).

Kommission sollen über Forschungserfahrung verfügen und in der Beurteilung wissenschafts- und forschungsethischer Fragen erfahren sein.

(3) Die Kommission soll geschlechtsparitatisch besetzt werden.

(4) Die Mitglieder wählen aus der Gruppe der professoralen Mitglieder der Kommission per Mehrheitswahl eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung für die Amtszeit von drei Jahren. Das vorsitzende Kommissionsmitglied vertritt die Kommission nach innen und außen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die oder der Vorsitzende werden durch das Kollegpersonal operativ in der Arbeit unterstützt.

(6) Mitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied auf Antrag des Kollegsenats durch den Vorstand abgerufen werden. Scheidet ein Mitglied aus, wird für die verbleibende Amtszeit der Kommission ein neues Mitglied bestellt.

(7) Die Namen der Mitglieder der Kommission werden auf der Homepage des Promotionskollegs NRW veröffentlicht.

§ 5 Rechtsstellung der Kommission für Verantwortung in der Wissenschaft

(1) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Kommission ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfahrenseröffnung

(1) Die Kommission wird

- 1) auf Antrag projektleitender Forschender (§ 6 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 6)
- 2) auf Antrag projektbeteiligter Promovierender (§ 6 Absatz 5 Satz 2, Absatz 7, Absatz 8)
- 3) auf Antrag weiterer projektbeteiligter Forschender (§ 6 Absatz 5 Satz 2, Absatz 7, Absatz 8)
- 4) auf begründete Hinweise Dritter (§ 6 Absatz 8)

hin tätig.

(2) Anlässe, die eine Verfahrenseröffnung begründen, sind:

- 1) Beratung und Stellungnahme hinsichtlich ethisch relevanter Aspekte,
- 2) Stellungnahme zu ethisch relevanten Aspekten zur Vorlage bei Drittmittelgebern,
- 3) Stellungnahme zu ethisch relevanten Aspekten zur Vorlage bei Publikationsorganen in Vorbereitung von Publikationen.

(3) Die Kommission wird ausschließlich dann tätig, wenn der Antrag die in § 1 Absatz 2 benannte Zustimmung der Trägerhochschule, an der das Forschungsvorhaben angesiedelt ist, beinhaltet und der Aufgabenbereich des Promotionskollegs und somit die wissenschaftliche Nachwuchsförderung betroffen ist.

(4) Fälle von Beratung begründen sich wie folgt:

Projektleitende Forschende nehmen im Rahmen einer einfachen Selbsteinschätzung vor Vorhabenbeginn eine Bewertung vor, ob das Vorhaben ethisch relevante Aspekte im Sinne des § 3 Absatz 4 beinhaltet oder nicht beinhaltet. Ergeben sich für projektleitende Forschende beim Erstellen der Selbsteinschätzung Anhaltspunkte dafür, dass ihr Vorhaben ethisch relevante Aspekte beinhaltet, können sie einen Antrag auf Beratung an die Kommission richten, sofern die Trägerhochschule die Zustimmung erteilt. Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen regelt die Kommission.

(5) Fälle für Stellungnahmen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 begründen sich wie folgt:

- 1) Projektleitende Forschende sind im Rahmen der Beantragung von Forschungsmitteln verpflichtet, dem Mittelgeber ein Votum hinsichtlich ethisch relevanter Aspekte des

Forschungsvorhabens vorzulegen. Nach Zustimmung der Trägerhochschule kann die Kommission eine entsprechende Stellungnahme erarbeiten.

2) Projektleitende und projektbeteiligte Forschende sowie projektbeteiligte Promovierende sind im Rahmen einer Publikation verpflichtet, dem Publikationsorgan ein Votum hinsichtlich ethisch relevanter Aspekte des Forschungsvorhabens vorzulegen. Nach Zustimmung der Trägerhochschule kann die Kommission eine entsprechende Stellungnahme erarbeiten.

(6) Die projektleitenden Forschenden sollen die Kommission unverzüglich unterrichten, wenn sich während der Durchführung oder bei Änderung des Forschungsvorhabens Zweifel an der ethischen Zulässigkeit (§ 3 Absatz 4) ergeben.

(7) Projektbeteiligte Promovierende und weitere projektbeteiligte Forschende können einen Antrag stellen, wenn bei Antragstellung oder Durchführung des Forschungsvorhabens Zweifel an der ethischen Zulässigkeit (§ 3 Absatz 4) auftreten, sofern die Zustimmung der Trägerhochschule, an der das Forschungsvorhaben angesiedelt ist, vorliegt.

(8) Die Kommission kann auch begründete Hinweise von Mitgliedern und Angehörigen des Promotionskollegs NRW zu ethisch relevanter Forschung zum Thema der Befassung machen und legt dabei § 10 Absatz 3 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW zugrunde. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 12 Absatz 1 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW. Die Kommission ist nicht verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen und wird ausschließlich tätig, wenn die Zustimmung der Trägerhochschule, an der das Forschungsvorhaben angesiedelt ist, vorliegt.

§ 7 Verfahren

(1) Die Kommission tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen können als Präsenz-, Audio- und Videokonferenzen oder in Hybridform durchgeführt werden. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und beschließt die Sitzungen.

(2) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für bei Bedarf hinzugezogene externe Gutachterinnen und Gutachter sowie Sachverständige und das die Kommission unterstützende Kollegpersonal.

(3) Die antragstellende Person hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Sie oder er kann vor der Stellungnahme durch die Kommission angehört werden, auf ihren oder seinen Wunsch ist sie oder er anzuhören. Weitere Beteiligte des Forschungsvorhabens können gehört werden.

(4) Die Kommission beschließt ihre Stellungnahme grundsätzlich nach mündlicher Erörterung.

(5) Die Kommission kann zu ihren Beratungen bei Bedarf Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten, die nicht Mitglied oder Angehörige des Promotionskolleg NRW sind, hinzuziehen und Gutachten einholen.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen der Kommission werden in einem Protokoll festgehalten und mindestens zehn Jahre archiviert.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens fünf Mitgliedern. Von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsvorhaben mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Befangenheit besteht.

(2) Die Kommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Sofern kein Mitglied widerspricht, kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Kommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende hat der Kommission unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(4) Die Kommission nimmt zu den in § 6 Absatz 2 genannten Anlässen zur Verfahrenseröffnung Stellung. Die Stellungnahmen entbinden die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Person nicht von der Verantwortung für das eigene Handeln hinsichtlich des weiteren Vorgehens.

(5) Die Kommission dokumentiert, dass sie die antragstellende Person im Hinblick auf ethische Zulässigkeit des Forschungsvorhabens beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z.B. zur Risikominimierung, ethisch vertretbar erscheint.

(6) Die Stellungnahme wird der Person, die den Antrag eingereicht hat, dem Vorstand des PK NRW und der Hochschulleitung der Trägerhochschule, an der das Forschungsprojekt angesiedelt ist, schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 04.04.2023.

Bochum, den 28.04.2023

Vorstandsvorsitzender

gez. Sternberg

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

St. Augustin, den 04.04.2023

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. Jung

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Anlage zur Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskollegs NRW

